

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 09.07.2018

Drucksache Nr. **2018/156**
Federführung Stadtbauamt Fachbereich
Baurecht
Sachbearbeiter Astrid Exo
Stand 25.06.2018
Aktenzeichen 632.22
Mitwirkung

Baurechtliche Entscheidung: Anbringen von acht Werbeanlagen, Engetsweiler 2, Neuravensburg

Beschlussvorschlag
Kenntnisnahme

Sachdarstellung

Am 08.09.2016 fragte der Bauherr an, ob er für eine Werbetafel eine Baugenehmigung benötige. Im Außenbereich sind Werbeanlagen unabhängig von ihrer Größe genehmigungspflichtig, so dass dies bejaht wurde. Am 11.10.2016 wurde telefonisch an den Bauantrag erinnert. Bei der Bauabnahme der Vesperstube am 25.10.2016 wurde schriftlich ein Bauantrag für die bereits errichteten Werbeanlagen gefordert. Mit Schreiben vom 09.12.2016, 14.12.2016, 22.05.2017 und 23.08.2017 wurde an den Bauantrag erinnert, jeweils mit Fristsetzung. Am 05.09.2017 ging dann ein Bauantrag für fünf Werbeanlagen ein, der aber nicht vollständig war. Eine bereits errichtete Brauereifahne wurde nicht beantragt. Mit Schreiben vom 15.09.2017 wurde darum gebeten, innerhalb eines Monats auch die Fahne sowie alle bereits errichteten Werbeanlagen zu beantragen. Dies geschah nicht. Daraufhin wurde mit Verfügung vom 17.10.2017 die Beseitigung der Werbefahne bis zum 30.10.2017 und der übrigen Werbeanlagen bis zum 24.11.2017 angeordnet. Am 10.11.2017 gingen dann weitere Unterlagen zum Bauantrag ein, die auch einen Antrag für drei Werbefahnen enthielten.

Am 13.03.2018 fand ein Ortstermin mit Herrn Oberbürgermeister Lang und Vertretern der Naturschutzbehörde im Landratsamt statt.

Das Hauptschild „Brennerwirt“, Nr. 1, kann widerruflich genehmigt werden, auch eine mäßige und insektenfreundliche Beleuchtung ist möglich.

Die Parkplatzschilder, Nr. 2 und 4, sollen entfallen. Beim Ortstermin sagte der Bauherr, er könne auf diese Schilder verzichten, wenn auf andere Weise deutlich wird, wo die Einfahrt zum Parkplatz ist. Das Tiefbauamt prüft zusammen mit der Straßenverkehrsbehörde, ob nach der Sanierung ein Hinweis auf den Parkplatz auf die Straße aufgemalt werden kann.

Das Schild für Edelstahlbehälter und Spirituosen, Nr. 3, kann widerruflich genehmigt werden, wenn die Werbung übereinander oder am Zaun angeordnet wird.

Das „Auf Wiedersehen“-Schild, Nr. 5, etwa 100 m ortsauswärts nach dem Parkplatz an der Straße, kann nicht genehmigt werden. Werbeanlagen sind nach dem Naturschutzgesetz im Außenbereich grundsätzlich unzulässig. Sie können widerruflich zugelassen werden, wenn sie weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt beeinträchtigen, insbesondere Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wie bei Nr. 1 und 3. Das „Auf Wiedersehen“-Schild wird als nicht erforderlich eingestuft.

Die drei Werbefahnen, Nr. 6 bis 8, je 4 m hoch und 1,5 m breit, Masthöhe 7 m, können nicht genehmigt werden. Die Naturschutzbehörde im Landratsamt hält sie für nicht erforderlich, die Gastwirtschaft sei durch Werbeanlage Nr. 1 erkennbar. Hinweise auf die Brauereien könnten auch auf diesem Hauptschild, Nr. 1, angebracht werden. Die Fahnen seien vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stünden ihnen entgegen. Das Einvernehmen für eine Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung könne ebenfalls nicht erteilt werden.

Daher beabsichtigt das Stadtbauamt, die Parkplatzschilder, das „Auf Wiedersehen“-Schild sowie die Werbefahnen abzulehnen.

Sinnvoll wäre ein Hinweis auf die Gastwirtschaft an der Ecke Bodenseestraße / Engetsweiler Straße.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

Bauzeichnungen Werbeanlagen 1 bis 8